

# Verein frac

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Der Verein frac ist eine juristische Person nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen, mit Sitz in Biel.

### 2. Zweck

Der Verein frac setzt sich zum Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwerbswelt zu fördern.

Dazu führt der Verein frac das zweisprachige Zentrum frac für Information, Beratung und Bildung in allen Bereichen, welche Frauen im Zusammenhang ihrer Erwerbsarbeit betreffen. frac ist allen Frauen von Biel und Umgebung zugänglich.

Gleichzeitig entwickelt der Verein frac Projekte und erstellt zeitgemäße, bedürfnisorientierte Produkte, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwerbswelt (inklusive Vereinbarkeit von Beruf und Familie) bezwecken. Unter dem Namen frac.vfa bietet der Verein frac Dienstleistungen an, die sich auch an Männer richten.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die den Zweck des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Der Austritt aus dem Verein ist möglich jeweils auf Ende des Jahres.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Beschluss der Vorstandsmitglieder möglich.

### 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch die Präsidentin unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Traktanden und Anträge seitens der Mitglieder können bis spätestens fünf Tage vor Versammlung der Präsidentin schriftlich gemeldet werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes oder von zwei Vereinsmitgliedern einberufen.

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Genehmigung des Vereinsbudgets

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## 4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist berechtigt, bei vorzeitigen Rücktritten Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten lediglich für die laufende Amtsperiode und werden auf Vorschlag des Vorstandes an der nächsten Mitgliederversammlung für eine neue Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt bei Bedarf zusammen.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über neue bzw. erweiterte Vereinsaktivitäten mit Kostenfolge
- Überwachung der Einhaltung des Budgets und Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Bereinigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- Wahl der MitarbeiterInnen und Regelung der Arbeitsbedingungen
- Laufende Begleitung der Arbeit der Geschäftsleiterin (inkl. Personalführung) des frac
- Behandlung von Mittelbeschaffungs- und PR-Aktionen
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Unterschriftenberechtigung
- Vorbereitung der an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte

## 5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- anderen Zuwendungen und Unterstützungsbeiträgen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## 6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das gesamte Vereinsvermögen (Gewinn und Kapital) ist einer anderen steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zukommen zu lassen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28.4.2009 und setzen sie ausser Kraft.

Biel, 24.04.2013

Für den Verein frac, Biel

Die Präsidentin

Die Kassierin

Nicole Ding

Jacqueline Kuoni